Vers. 2026_10_06

STATUTEN

des Vereins

„Erzeugervereinigung Weinwirtschaft Niederösterreich“

Präambel

Im Bewusstsein der besonderen Bedeutung von Qualität, Herkunft und Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Geiste des europäischen Gedankens, schließen sich die Gründungsmitglieder zusammen, um auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 eine Erzeugervereinigung für Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Niederösterreich“ zu gründen.

Die Erzeugervereinigung Weinwirtschaft Niederösterreich verfolgt das Ziel, als anerkannte Vertretung der Produzentinnen und Produzenten die Interessen und das Ansehen von Erzeugnissen gem. Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 mit der Herkunft „Niederösterreich“ zu wahren und zu fördern. Sie versteht sich als kollektives Organ, das alle berechtigten Erzeuger dieser Weine vertritt und in ihrem Namen handelt.

Die Gründung erfolgt im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere zur Umsetzung der unionsweit einheitlichen Anerkennung und des Schutzes von geografischen Angaben als Kollektivrecht aller berechtigten Erzeuger. Die Erzeugervereinigung übernimmt insbesondere die Verantwortung für die Verwaltung und Weiterentwicklung der Produktspezifikationen sowie in diesem Zusammenhang die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit.

Um eine ausgewogene, faire und repräsentative Zusammensetzung des Verwaltungskörpers und der Entscheidungsgremien zu gewährleisten, sollen einschlägige Interessenvertreter bei der Erstellung einer Wahlliste für die Delegiertenwahl konsultiert werden. Dies dient der Sicherstellung, dass sowohl große als auch kleine Produzenten im Entscheidungskörper vertreten sind und die gesamte Bandbreite der Erzeugnisse und Erzeuger unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Verteilung angemessen Berücksichtigung findet. Die fachliche, wirtschaftliche, soziale Ausgewogenheit und Repräsentativität bei der Willensbildung innerhalb der Erzeugervereinigung wird als Grundvoraussetzung der Erzeugervereinigung anerkannt.

Darüber hinaus wird anerkannt, dass die Weinproduktion gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen besonderen rechtlichen und qualitativen Anforderungen unterliegt und daher Weinherstellern eine zentrale Verantwortung bei der Herstellung des Endprodukts sowie dessen Vermarktung zukommt.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Erzeugervereinigung Weinwirtschaft Niederösterreich“ und hat seinen vorläufigen Sitz in 3500 Krems an der Donau.

1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist

- die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Erzeuger des Weines mit der Herkunft „Niederösterreich“, auch außerhalb des Tätigkeitsbereichs gem. Punkt 1.2;
- die Wahrung des Ansehens sowie des Schutzes dieser Erzeuger sowie deren Produktspezifikation;
- die Förderung der Zusammenarbeit der Erzeuger von Wein mit der Herkunft „Niederösterreich“;
- die Erhaltung des Weinbaus, der Kellerwirtschaft und des Absatzes im Zusammenhang mit dem Wein mit der Herkunft „Niederösterreich“;
- die Information der Verbraucher über den Wein mit der Herkunft „Niederösterreich“;
- die Anerkennung besonderer Leistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung oder Vermarktung des Weins mit der Herkunft „Niederösterreich“.

2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen

a) Vorträge, Versammlungen und Seminare;
b) Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Abhalten von Diskussionsveranstaltungen;
c) Veröffentlichungen und Erstellung von Informationsmaterialien;
d) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
e) Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern;
f) Organisation und Durchführung der im § 2 angeführten Tätigkeiten;
g) Überwachung der Einhaltung der Produktspezifikation;
h) Kooperation mit anderen Vereinen, insbesondere Erzeugervereinigungen und Interessenvertretungen;

i) Erfüllung folgender in Art 32 Abs 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143[1] angeführten Aufgaben

1. Erstellung der Produktspezifikation, Antrag auf Eintragung, Änderung und Löschung;
2. Entwicklung von Aktivitäten wie die Unterstützung der Mitglieder durch Eigenkontrollsysteme zur Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation;
3. Ergreifung von angemessenen Schritten, um den Schutz der geografischen Angabe und der unmittelbar mit ihr verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen;
4. Vertretung der Mitglieder in Kontakt mit Stellen zur Bekämpfung von Fälschungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene;
5. Vereinbarung von nachhaltigen Praktiken und der Sicherstellung einer angemessenen Bekanntmachung dieser Praktiken;
6. Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der geografischen Angabe zu verbessern (z.B. gemeinsamen Vermarktungs- und Werbekampagnen; Informationsmaßnahmen zur Information der Verbraucher über die Merkmale des Erzeugnisses; Beratung, Schulung und Verbreitung von Leitlinien über bewährte Verfahren für gegenwärtige und künftige Erzeuger, Erstellung von -den rechtlichen Anforderung entsprechenden- Musteretiketten für die Herkunftsweine);
7. Überwachung der Verwendung der geografischen Angabe auf den Märkten zur Bekämpfung von Verstößen und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe;
8. Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen.

3.3 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

a) Mitgliedsbeiträge;
b) Beiträge gemäß Weingesetz idgF. bzw. nationaler Gesetze oder EU-Verordnungen
c) Zuwendungen (zB Sponsoring und Fördergelder) und Spenden;
d) Einnahmen aus Vereinstätigkeit;
e) Erträgnisse aus Veranstaltungen und allfälligen vereinseigenen Unternehmungen;

[1] Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

f) allfälligen Subventionen von Gebietskörperschaften;
g) Förderungen durch öffentliche oder private Institutionen wie zum Beispiel EU, Gebiets- und Personenkörperschaften, in- und ausländische Organisationen und andere Vereine;
h) Ertrag des Vereinsvermögens;
i) Sonstige Einnahmen.

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche Produktionsschritte gem. Art 2 Z 1 lit d der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 für einen Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Niederösterreich“ setzen. Ordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder auf andere Weise unterstützen.

4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Erreichung der Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung gem. Punkt 4.2 beizulegen.

5.2 Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dabei ist das Naheverhältnis zum Vereinszweck zu erläutern.

5.3 Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ist stets zu begründen. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die antragstellende Person

a) von der für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation zuständigen Kontrollstelle von der Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Niederösterreich“ ausgeschlossen wurde, oder

b) in den dem Beitrittsantrag vorangegangenen drei Jahren ein Verhalten gesetzt hat, das geeignet ist, dem Ansehen der Erzeugervereinigung oder der hier gegenständlichen geschützten Ursprungsbezeichnung bei den einschlägigen Verkehrskreisen nicht nur geringfügig zu schaden.

Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.4 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

5.5 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben.

5.6 Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme der Ernennung der Delegiertenversammlung durch den Ernannten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung und Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann zum Ende eines jeden Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum der Postaufgabe/des E-Mail-Einganges maßgeblich.

6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn

a) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

b) ein Mitglied gemäß seiner Verpflichtung aus Punkt 7.7 meldet, dass er seinen Betrieb einstellt oder dass künftig kein Produktionsschritt iSd Punktes 4.2 mehr gesetzt wird.

Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich

i) die grobe Verletzung der Satzung, der wesentlichen Mitgliedspflichten sowie vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert (bspw. Handlungen, die dem Ansehen oder der Existenz des Vereins schaden; wiederholte oder gravierende Verstöße gegen die Regeln des Vereins; strafrechtlich relevante Handlungen; gravierende Störungen des Vereinslebens durch wiederholte Beleidigungen, Bedrohungen oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitglieder);

ii) der Ausschluss des Mitglieds von der Verwendung der geschützten Herkunft durch die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation zuständigen Kontrollstelle.

6.5 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.6 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

6.7 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

6.8 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.4. i) genannten Gründen von der Delegiertenversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

7.2 Das Teilnahme- sowie Stimmrecht an der Delegiertenversammlung steht nur den Mitgliedern der Delegiertenversammlung zu.

7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

7.4 Die Mitglieder sind nach jeder Delegiertenversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5 Das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich einer Position im Vorstandskörper sowie als Mitglied der Delegiertenversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern – im Fall, dass ein ordentliches Mitglied eine juristische Person ist, deren vertretungsbefugten Organen - zu.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten oder von Umständen, welche die Erfüllung der Voraussetzung gem. Punkt 4.2 berühren, umstehend dem Vereinsvorstand schriftlich zu melden.

7.8 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.9 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitglieds-beiträgen befreit.

7.10 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

7.11 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten sowie Protokolle oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu verlangen.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegierten-versammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf

a) Beschluss des Vorstands oder der Delegiertenversammlung;
b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
c) Verlangen der Rechnungsprüfer;
d) Beschluss eines/der Rechnungsprüfer/s gemäß § 21 Abs 5 Vereinsgesetz.

9.3 Sämtliche Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Einladung sind die Wahllisten der Delegierten sowie ein Antragsformular für die Aufnahme als weiterer Kandidat für die Delegiertenwahl beizulegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden.

9.5 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.6 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitglieder-versammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

9.7 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.8 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Ordentlichen Mitgliedern steht je ein Stimmrecht zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

9.9 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; für diese ist jedenfalls die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins erfordert jedoch eine Dreiviertel-Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

9.11 In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

9.12 Die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung findet im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. Punkt 9.1 alle fünf Jahre statt. Ab Übermittlung der vorgeschlagenen Wahlliste ist die Aufnahme weiterer Kandidaten bis 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Maßgeblich ist das Datum des Einlangens des Aufnahmegesuchs beim Vorstand.

9.13 Die Mitgliederversammlung kann auf virtuellem oder hybridem Wege abgehalten werden. Dies ist in der Einladung gem. Punkt 9.3 anzukündigen. Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt nur nach vorheriger Registrierung.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung;
b) Auflösung des Vereins.

11. Die Delegiertenversammlung

11.1 Der gemeinsame Wille der Mitglieder wird im Rahmen der von den ordentlichen Mitgliedern gewählten Delegiertenversammlung gebildet. Die Delegierten-versammlung setzt sich aus mindestens 50 Delegierten zusammen.

Mit der Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung bevollmächtigen die ordentlichen Mitglieder zugleich die gewählten Delegierten zur repräsentativen Willensbildung der Gesamtheit der Mitglieder. Die Delegiertenversammlung ist mit Feststellung der Wahlergebnisse konstituiert.

11.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

11.3 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der Delegiertenversammlung statt. Außerdem können mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. In diesem Fall hat die Delegiertenversammlung binnen sechs Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

11.4 Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Delegiertenversammlung sind die Mitglieder der Delegiertenversammlung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

11.5 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Delegiertenversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Delegiertenversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

11.6 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei Delegierten, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.

11.7 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Delegiertenversammlung können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung bis längstens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten können nur von Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel der Mitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

11.8 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

11.9 In dringenden Fällen kann die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Voraussetzungen für die Fassung von Umlaufbeschlüssen werden vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

11.10 Bei der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigt. Jedem Delegierten kommt ein Stimmrecht zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied der

Delegiertenversammlung im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Delegiertenversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse - wenn nicht anders in der Satzung vorgesehen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.11 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins oder die Produktspezifikation geändert werden, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Beschlüsse im Zusammenhang mit von Mitgliedern oder von Produzenten des Weins mit der geschützten Herkunft „Niederösterreich“ einzuhebenden Beiträgen unterliegen ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritten der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.12 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Delegiertenversammlung Gäste zulassen.

11.13 In der Delegiertenversammlung gefasste Beschlüsse sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

12. Aufgaben der Delegiertenversammlung

12.1 Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Abberufung/Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Die Enthebung/Abberufung tritt mit Wahl des neuen Vorstands bzw. mit Wahl/Bestellung des Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Abberufung/Enthebung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten;
- Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds;

- Beschlussfassung der vom Vorstand ausgearbeiteten Anträge im Zusammenhang mit der Produktspezifikationen;

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

12.2 Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder der Delegiertenversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

13. Der Vorstand

13.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus Obmann und Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

13.2 Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

13.3 Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder bzw. organschaftliche Vertreter eines ordentlichen Mitglieds des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die weitere Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

13.4 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Delegiertenversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Delegiertenversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

13.5 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Erfolgt die Neubesetzung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode, so läuft sie bis zur Nominierung/Wahl der Vorstandsmitglieder, längstens für zwei Jahre, weiter.

13.6 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen

Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

13.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

13.8 Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz oder in hybrider Form abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

13.9 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

13.10 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Delegiertenversammlung) oder Rücktritt.

13.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse, zur Unzeit erfolgen.

14. Aufgaben des Vorstands

14.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung einer Wahlliste für die Mitglieder der Delegiertenversammlung;
- Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Erstellung und Änderung der Produktspezifikation sowie entsprechende Einreichung nach Genehmigung der Delegiertenversammlung;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder- und Delegiertenversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;

- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Beantragung eines Mitgliedsausschlusses;
- Beantragung der Änderung der Satzung;
- Beantragung der Auflösung des Vereins;
- Führung einer Mitgliederliste;
- Information der Mitglieder über gefasste Beschlüsse;
- Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

14.2 Bei der Erstellung oder Änderung der Produktspezifikation sowie bei der Bearbeitung von Fachthemen kann sich der Vorstand einer Expertengruppe bedienen, welche dem Schwerpunkt der Arbeit entsprechend zusammengesetzt wird.

14.3 Der Schriftführer sowie der Kassier unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

15.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Obmann geführt. Der Schriftführer sowie der Kassier unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

15.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.

15.3 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, in der Delegiertenversammlung und in der Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

15.4 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

15.5 Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung und des Vorstands sowie die Abfertigung des Schriftverkehrs des Vereins.

15.6 Die Stellvertreter des Schriftführers oder des Kassiers dürfen im jeweiligen Tätigkeitsfeld nur tätig werden, wenn der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

16. Rechnungsprüfer

16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen, aber kein Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ins unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen.

16.3 Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

16.4 Die Rechnungsprüfer haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

17. Schiedsgericht

17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.3 Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

17.4 Diese beiden Schiedsrichter wählen binnen sieben Tagen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

17.5 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

17.6 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Vereins

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Die Delegiertenversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Delegiertenversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

18.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins kann das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

19. Gleichstellung von Mann und Frau

19.1 Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

20. Mitteilungen

20.1 Die Begriffe „versenden“, „Sendung“ und „schriftlich“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internettechnologie an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse ein. Das Erfordernis der einfachen Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.